

ischen Namen: Wohnung, Versammlungshaus (Job 30, 23), Begräbnißfeld (2 Bar. 26, 23) finden eine Fortbildung und Ergänzung in Ruhestätte, Herberge, Freistätte (beth ehofsohith), Todeshof, Lebensstätte. Felsige Orte zog man auch jetzt, wie einst in der Heimat, vor, ebenso schattige Gärten und Haine, und verbot Grabstätten an offenen Straßen und Kreuzwegen. Die Sehnsucht nach einer Ruhestätte in palästinaischer Erde spricht sich in den Worten aus: „Wer in Palästina begraben wird, ist wie unter dem Altar begraben“ (Ab. R. n. 20). Deshalb verbrachte man im 2. und 3. Jahrhundert die angesehensten Lehrer der babylonischen Schulen nach ihrem Tode auf ihren Wunsch nach Palästina. Die Gräber sollen zum Schutz gegen Leichenschändung tief eingegraben werden; dieß geschah immer durch Juden, deren Angesehenste sich solchem Geschäft nicht entzogen; ein bekannter Talmudlehrer, Abba Saul, betrieb die Leichenbestattung als sein Gewerbe (Nidda 24 b; M. kat. 20 a). Das Grab soll erst am Tag der Bestattung gemacht werden, weil es, über Nacht offen gelassen, leicht noch Andern den Lob bringt. Es wurde geschmückt und würdig ausgestattet, so daß die Heiden aus Reich wohl bemerkten: „Ihre Gräber sind schöner, als unsere Paläste“ (Sanh. 96 b). Nie sollen zwei Tote in Ein Grab gelegt, dagegen darf über der ersten Reihe, wenn eine ellendicke Erdschicht dazwischen bleibt, eine andere Leichenreihe bestattet werden. Alle ausgegrabene Erde soll wieder in und auf das Grab zurückgebracht werden. Man pflanzte die Ruhestätten in der Nähe der Synagogen anzulegen, damit sie leicht erblickt werden und an Tod und Gericht erinnern könnten. Man darf sie nicht ohne Kopfbedeckung, nicht mit einer Stiefelrolle betreten, auf denselben nicht lesen noch beten, nicht essen noch trinken, die Rasen der Gräber nicht betreten, sie nicht abmähen und kein Vieh auf ihnen weiden lassen. Bei größeren Gemeinden fehlten auch weder Leichenhaus noch Beinhaus. Es war gestattet, die Leichen der Heiden neben den jüdischen zu beerdigen (Gitt. 61 a). Dagegen sollen Selbstmörder und Verbrecher auf eine abgesonderte Stelle zu liegen kommen. Der Familie eines Erbegräbnisses war jedoch erlaubt, die Gebeine des in eine provisorische Grabstätte gelegten hingerichteten Verwandten dorthin zu übertragen (Sanh. 46 a). Gegen Grabmale eiferten die Talmudisten, da die Gerechten durch ihre Thaten verewigt würden. Die ältere Literatur über die vorbehandelte Materie ist fleißig verzeichnet bei Winer, Realwört.; dazu vgl. man Bodenschaz, Kirchl. Verf. der heutigen Juden, Frankfurt und Leipzig, 4 Theile, 1748—1749; B. Mayer, Das Judentum in seinen Gebeten u. s. w., Regensburg 1843; Hamburger, Realencycl. für Bibel und Talmud, Neustrelitz 1870.) [v. Himpel.]

**Begräbniß**, kirchliches, I. Bezeichnung sammtlicher liturgischer Gebräuche, welche nach Vorschrift der katholischen Kirche bei Bestattung von Leichnamen ihrer Angehörigen in Anwen-

dung kommen, und welche das römische Ritual unter dem Begriff *Ordo exsequiarum* zusammenfaßt, wie denn auch schon im altclassischen Sprachgebrauch *exsequias* das gesammte Cerimonie des Leichenbegängnisses bezeichnet. Die bald mehr, bald weniger feierliche Leichenbestattung hat ihren tiefsten Grund in einer Forderung des Naturgesetzes und erscheint daher schon in der vorchristlichen Zeit nicht bloß bei den Israeliten, welche im Hinblick auf Gen. 3, 19 die Leichname in der Regel begraben, sondern auch (vgl. Pauly, Realencyclopädie der class. Alterth. s. v. Funeralien) bei allen heidnischen Völkern, von denen Griechen und Römer die Leichname zum öftern verbrannten (s. d. Art. Leichenverbrennung). Vergleicht man die im Einzelnen mannigfach verschiedenen Riten, welche unter den vorchristlichen Völkern bei der Leichenbestattung im Gebrauch waren, so überzeugt man sich ansehwer, daß dieselben zumeist nur den Zweck hatten, dem Verstorbenen auch nach dem Tode noch Pietät zu erweisen und durch solche Liebeserweise zugleich den natürlichen Schmerz der Ueberlebenden zu lindern: „*Pompa funoris, agmina exsequiarum, sumptuosa diligentia sepulturae, monumentorum opulenta constructio vivorum sunt qualiacunque solatia, non adjutoria mortuorum*“, sagt der hl. Augustin, und er ist weit entfernt, solche natürliche Erweise der Liebe, wie sie schon in der sorglichen, oft sehr splendiden Herrichtung der Leichname für die Bestattung, soann in der Veranstaltung eines großartigen Leichenzuges, im Errichten herrlicher Grabmäler u. s. w. gegeben wurden, zu mißbilligen, sondern erklärt vielmehr: „*impleant haec homines erga suos officia muneris et sui humani lenimenta moeroris*.“ Dem Naturgesetze Rechnung tragend, hat die Kirche den Ueberlebenden niemals verwehrt, der natürlichen Pietät gegen die Verstorbenen, sowie dem natürlichen Schmerze bei dem Begräbniß in herkömmlicher, maßhaltender (vgl. dagegen Zeno Veron. Tract. 1, 16, 6) Weise Ausdruck zu geben, wenn nur durch solchartige *signa pietatis et moeroris* das nicht beeinträchtigt wird, was der Kirche bei jedem Begräbniß ihrer Angehörigen als Hauptsache erscheint, nämlich 1. daß der todt Leib, welcher als Glied Christi und als Tempel des heiligen Geistes (1 Cor. 6, 15. 19) etwas übernatürlich Hebeligtes ist, nicht in profane, sondern in geweihte Erde begraben, d. h. daß er als Sammentorn für die künftige glorreiche Auferstehung in den Ader Gottes gesät, und 2. daß hierbei auch der Seele des Verstorbenen auf Grund der Gemeinschaft der Heiligen durch Gebet, Segnung und Opferdarbringung hilfreicher Beistand geleistet werde, falls sie solch einer Hülfe noch bedürfen sollte. Die Sorge für den Leichnam des Christen und für die ihm gebührende Ehre, sowie für die ewige Ruhe der abgeschiedenen Seele hat in den Augen der Kirche zu allen Zeiten als das allein Wesentliche bei der Begräbnißfeier gegolten, und seit ältester Zeit hat sie darauf gebrungen,